

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 12.09.25 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Dachsweg“ (Abschnitt 2)

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 26/42

Beginnend am Knotenpunkt Fuchsberg östlich verlaufend bis Ortsstraße Dachsweg gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: Fuß- und Radweg**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient dem nichtmotorisierten Verkehr, insbesondere Fußgänger- und Radverkehr. Eine Nutzung durch Kraftfahrzeuge ist nicht zulässig, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge im Rahmen der Unterhaltung und Pflege.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: unzulässig

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: Fuß- und Radweg

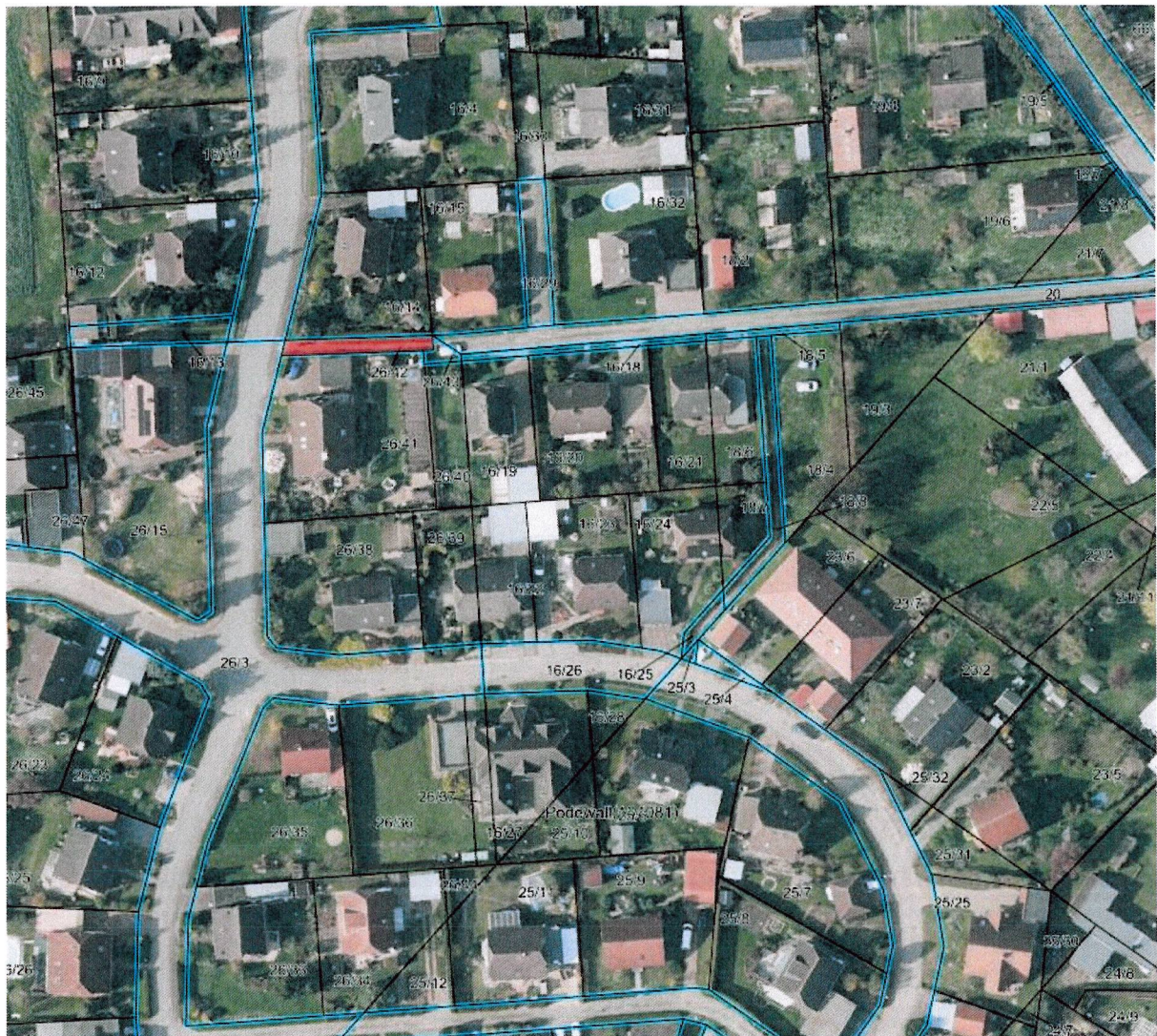
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

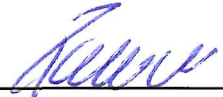
Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 17.09.25


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 21.10.25
unter: www.amtneverin.de



Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.